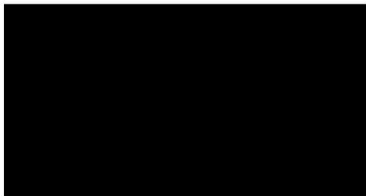




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn



Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Widerspruch vom 01.03.2020 gegen den Bescheid vom 21.02.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-004_Widerspruch
Datum: 04.06.2020
Seite 1 von 3
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren Widerspruch vom 01.03.2020 ergeht folgender

Bescheid:

- 1.) Ihren Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 21.02.2020 weise ich zurück.
- 2.) Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.
- 3.) Die Kosten setze ich auf 30,00 EUR fest. Sie erhalten einen gesonderten Kostenbescheid.

Begründung:

1.)

Mit dem von Ihnen eingelegten Widerspruch wenden Sie sich gegen die Ablehnung Ihres Antrags vom 21.02.2020 mit dem Sie um Übersendung sämtlicher Analysen/ Untersuchungen, die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Software Trusted Disk vorliegen, bitten.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 21.02.2020 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) abgelehnt.

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist das BSI für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihren Widerspruch vom 01.03.2020 begründen Sie damit, dass keine materiellen Gründe für die Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ der in Frage kommenden Dokumente



genannt wurden. Des Weiteren vermuten Sie, dass in den fraglichen Dokumenten Sicherheitslücken des Produktes beschrieben sind, was aus Ihrer Sicht nur zu einer Verzögerung des Informationszugangs bis zur Behebung dieser Sicherheitslücken, führen darf.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Ablehnungsbescheid vom 21.02.2020 ist rechtmäßig.

Der Antrag vom 02.01.2020 war auf Grundlage von § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen, da es sich bei den in Frage kommenden Dokumenten um Prüfberichte zur Evaluierung von Trusted Disk handelt, welche als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind. Im Ausgangsbescheid wurde dargelegt, dass die Einstufung aufgrund Ihrer IFG-Anfrage überprüft wurde

In Ihrem Widerspruch führen Sie an, dass keine materiellen Gründe für solche eine VS-Einstufung genannt werden, die diese rechtfertigen. Dies ist nichtzutreffend. Im Ausgangsbescheid wurde dargelegt, dass die VS-Einstufung im Rahmen Ihrer IFG-Anfrage überprüft wurde. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass eine Aufhebung der Einstufung nicht möglich ist, da sich das Produkt im aktiven Betrieb befindet und eine Herausgabe der Informationen die Sicherheit des Produktes und der damit geschützten Informationen herabsetzen kann.

Im Rahmen einer Evaluierung zum Zwecke der Zulassung nach § 51 VSA werden IT-Sicherheitsprodukte umfangreich auf Konformität zu den Anforderungen analysiert.

Die Kenntnis von Informationen zu einer Evaluierung von IT-Sicherheitsprodukten, die dem Schutz von Verschlussachen dienen, kann Angriffe erleichtern und die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Verschlussachen gefährden. Die Evaluierungsinformationen werden daher nach § 2 VSA selbst als Verschlussache eingestuft. Die Geheimhaltung erfolgt im öffentlichen Interesse.

Des Weiteren führen Sie in Ihrem Widerspruch an, dass in den fraglichen Dokumenten Sicherheitslücken des Produktes beschrieben sind, was aus Ihrer Sicht nur zu einer Verzögerung des Informationszugangs bis zur Behebung dieser Sicherheitslücken, führen darf.

Wenn im Rahmen der Evaluierung Abweichungen von diesen Anforderungen festgestellt werden, werden diese dem Hersteller mitgeteilt. In Abstimmung mit dem BSI sind die Abweichungen durch konstruktive Nachbesserungen zu beseitigen oder durch Maßnahmen mit vergleichbarem Sicherheitsniveau zu mitigieren.

Weiterhin handelt es sich bei dem Ausnahmetatbestande des § 3 Nr. 4 IFG nicht um einen sogenannten „solange“-Tatbestand (wie z.B. § 3 Nr. 3 IFG). Entscheidend ist alleine die Tatsache der hier vorliegenden Einstufung der Informationen.

Aus den genannten Gründen war der Antrag vom 02.01.2020 abzulehnen.

2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 10 Abs. 1 IFG, 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses Informationsgebührenverordnung, 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Sie erhalten einen gesonderten Kostenbescheid.





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln) Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

